



## **Merkblatt zum**

### **Einsatz von Fotofallen durch das Amt für Jagd und Fischerei**

Das Amt für Jagd und Fischerei ist für die Erfüllung der Aufgaben gemäss eidgenössischer (Art. 1 Abs. 1 JSG) und kantonaler Jagdgesetzgebung (Art. 2 Abs. 1 KJG) auf den Einsatz von Fotofallen angewiesen. Diese werden ausschliesslich für die Überwachung und Erfassung verschiedener Wildtierarten eingesetzt. Dabei lässt es sich nicht vermeiden, dass je nach Standort auch Personen, Fahrzeuge oder Haustiere aufgenommen werden. Um die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und den Personen- und Datenschutz bestmöglich zu berücksichtigen, steht das Amt in regelmässigem Austausch mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten.

#### **Weshalb verwendet das Amt für Jagd und Fischerei Fotofallen für die Arbeit?**

Um die gesetzlich verbundenen Aufgaben zu erledigen, ist die Überwachung der Wildtierbestände von grosser Bedeutung. Dafür sind Fotofallen ein sehr wichtiges Instrument. Sie werden eingesetzt, um Wildbestände oder Einzeltiere zu überwachen oder das Vorkommen von seltenen Arten zu bestätigen. Eine besonders grosse Wichtigkeit haben Fotofallen für das Monitoring der Grossraubtiere sowie für die Überwachung von geschützten Arten (bspw. Fischotter und Biber) oder Neozoen (bspw. Waschbär oder Bisamratte).

#### **Fotofallen im Bereich von Wegen, Strassen und Loipen**

Wildtiere nutzen zur Fortbewegung während der Nacht häufig die vom Menschen geschaffene Infrastruktur. Um Informationen über die Wildbestände und deren Raumverhalten zu erlangen, ist die Platzierung von Fotofallen teilweise auch entlang von Wegen, Alp- und Waldstrassen, Loipen und dergleichen notwendig. Auch wenn Fotofallen so eingestellt sind, dass sie nur während der Aktivitätszeit der Wildtiere (Dämmerung und Nacht) Bilder aufnehmen, lässt sich nicht verhindern, dass auch Personen, Haustiere oder Fahrzeuge aufgenommen werden können.

#### **Wie gewährleistet das Amt für Jagd und Fischerei den Schutz der Persönlichkeit?**

Die Bearbeitung von Personendaten durch kantonale Organe wird durch das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) geregelt. Subsidiär gilt das Datenschutzgesetz des Bundes (DSG). Fotofallen des AJF bezwecken nicht die Bearbeitung von Personendaten, sondern dienen der Überwachung und Erfassung von Wildtierbeständen. Werden Personen, Fahrzeuge oder Haustiere identifiziert, werden die Aufnahmen unverzüglich gelöscht. Eine Aufbewahrung, Weiterleitung oder Veröffentlichung von Personenfotos oder daraus gewonnenen Informationen ist verboten. Folglich werden Fotofallen auch nicht für jagd- oder fischereipolizeiliche Kontrollen genutzt. Einzig wenn Hinweise auf Vergehen oder Verbrechen festgestellt werden, können Fotofallenaufnahmen in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei zur weiteren strafrechtlichen Klärung beigezogen werden.

#### **Wie erkennt man die Fotofallen des Amtes für Jagd und Fischerei?**

Fotofallen des Amtes für Jagd und Fischerei sind sichtbar gekennzeichnet. Auf einer Etikette ist der Kontakt der zuständigen Wildhut, der Zweck der Fotofalle sowie die Information, dass das Gerät GPS-Signal überwacht wird und alle Bilder von Personen und Haustieren zum

Schutz der Privatsphäre umgehend gelöscht werden. Bei Unsicherheiten und Fragen besteht so die Möglichkeit, direkt mit der zuständigen Wildhüterin oder dem zuständigen Wildhüter oder der Zentrale des AJF ([info@ajf.gr.ch](mailto:info@ajf.gr.ch)) Kontakt aufzunehmen.

Chur, 08. Juni 2026